

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olbernhau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit dem Sächsischen Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S.970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S.430) geändert worden ist-

§ 1 Änderungsgegenstand

Die Satzung der Stadt Olbernhau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 12.05.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem „Olbernhauer Reiterlein“ Nr. 10/17 vom 20.05.2017) wird wie folgt geändert:

Der § 3 – Aufwandsentschädigung Absatz 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 155 a Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 Absatz 3 der bisher gültigen Satzung der Stadt Olbernhau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 12.05.2017 außer Kraft.

Olbernhau, 7. Dezember 2018

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächGemO zur Satzung der Stadt Olbernhau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.